

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und**  
**§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**– Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde Flintbek –**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Dezernat 31, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 9. Mai 2025 – Aktenzeichen G20/2025/058.

Die Firma Phi-Stone AG, Kaiserstraße 2, in 24143 Kiel, hat mit Datum vom 17. März 2025 beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 31 eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58), beantragt. Beabsichtigt ist die Errichtung von Reinraum-Produktionsanlagen zur Herstellung von tetrapodalem Zinkoxid in pharmazeutischer und technischer Qualität.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

24220 Flintbek, Eiderkamp 33, Gemarkung Voorde, Flur 4, Flurstück 17/23.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist voraussichtlich für das vierte Quartal 2025 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 4 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nummer 4.1.19 GE des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zur Durchführung der allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

#### **Auslegung der Antragsunterlagen:**

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu den möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, können in der Zeit **vom 11. Juni 2025 bis 10. Juli 2025** auf der Internetseite <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

#### **Einwendungen gegen das Vorhaben:**

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **11. Juni 2025 bis zum 11. August 2025**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Dezernat 31, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G20/2025/058 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse [poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de](mailto:poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de) gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G202025/058 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist beim Landesamt für Umwelt eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse [poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de](mailto:poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de) gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

#### **Erörterungstermin – Entscheidung:**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Freitag, den 19. September 2025, ab 10 Uhr im Landesamt für Umwelt, Seminarraum, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter <https://bimschg.bob-sh.de> (Suche über den Anlagenstandort) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.

#### **Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:**

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens:

Änderungen finden im untergeordnetem Umfang im Wesentlichen innerhalb eines Gebäudes statt. Durch das geplante Vorhaben sind keine unzumutbaren Immissionen durch Luftschadstoffe zu erwarten, da im regulären Betrieb keine entstehen können. Ebenso sind keine unzumutbaren Immissionen durch Lärm zu erwarten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes:

Das vorgestellte Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13

„Gewerbegebiet an der B 4“ der Gemeinde Flintbek. Das zu betrachtende Gebiet wird hier als Gewerbegebiet ausgezeichnet. Ein Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist nicht zu erwarten. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass mit nachhaltigen Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit oder Gewässerökologie oder Gefährdung des Schutzzwecks von relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist. Es sind weder nachhaltige und schwere Eingriffe in das Landschaftsbild noch Veränderungen des Charakters der Landschaft zu erwarten. Ebenso sind keine maßgeblichen Beeinträchtigungen schutzrelevanter Tier- und Pflanzenarten zu erkennen.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffener Vorkehrungen:

Die Komponenten der Anlage sind technisch auf dem neuesten Stand. Im Falle einer Betriebsstörung oder Stromausfall sorgen geeignete Sicherheitsvorrichtungen und Abschaltungen dafür, dass keine Schadstoffe freigesetzt werden können. Durch die Alarmierungen werden Störungen frühzeitig erkannt, so dass durch das Anlagenpersonal geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Gefährliche Anlagenzustände sind nicht zu erwarten. Zinkoxid ist ein anorganischer Feststoff, der auch als aufgewirbelter Feinstaub in Verbindung mit Luftsauerstoff physikalisch bedingt keine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden kann. Die Prozessgase Sauerstoff und Stickstoff werden durch eine stationäre Gaswarnanlage überwacht. Havarien und Undichtigkeiten in der Gasversorgung und der Mischbatterie werden mittels eines optischen und akustischen Alarms somit frühzeitig erkannt, so dass entsprechende Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Ein Brand, verursacht durch zu hohe Oberflächentemperaturen an und innerhalb der Aggregate, kann aufgrund der Bauweise der Öfen und der Temperaturüberwachung ausgeschlossen werden. Zudem sind in der Nähe der Zuluftgeräte und Abluftgeräte sowie in den Luftkanälen der RLT-Anlagen Brandmelder installiert.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.